

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

Zl. Verf-1296/3/1993

Auskünfte: Dr. Grantschnig
Tel.Nr.: 0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich
 an die Behörde richten und die
 Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz von gefährlichen Produkten
 (Produktionssicherungsgesetz 1994); Stellungnahme

An das

Präsidium des Nationalrates

mit GESETZENTW
 PY GE/19 P3
 dat: 18. NOV. 1993
 19. Nov. 1993 Baumg.
 Dr. Janitsch
 1017 WIEN

Beiliegend werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Amtes der Kärntner Landesregierung zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktssicherungsgesetz 1994) übermittelt.

Anlagen

Klagenfurt, 12. November 1993

Für die Kärntner Landesregierung:

Der Landesamtsdirektor:

Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.
Oli

AMT DER KÄRNTNER LANDESREGIERUNG

Abteilung 2V/Verfassungsdienst

ZI. Verf-1296/3/1993

Auskünfte: Dr. Glantschnig
Tel.Nr.:0463-536
Dw.: 30204

Bezug:

Bitte Eingaben ausschließlich an die Behörde richten und die Geschäftszahl anführen.

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz von gefährlichen Produkten (Produktionssicherungsgesetz 1994); Stellungnahme

An das

**Bundesministerium für
Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz**

**Radetzkystraße 2
1031 WIEN**

Zu dem mit do. Schreiben vom 27. September 1993, ZI. 70.4552/2-I/B/7/93, übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes zum Schutz vor gefährlichen Produkten (Produktssicherungsgesetz) nimmt das Amt der Kärntner Landesregierung Stellung wie folgt:

Zur Kostenbelastung:

Der gegenständliche Gesetzentwurf, der im Vorblatt hinsichtlich der durch den Entwurf verursachten Kostenbelastung lediglich summarisch für Gutachten, Probenziehungen und Überprüfungen ab 1995 einen zusätzlichen Sachaufwand von ca. S 750.000,– prognostiziert und in den Ländern das Erfordernis von ein bis zwei Aufsichtsorganen pro Bundesland annimmt, läßt eine Konkretisierung der zusätzlichen Aufwandsbelastung vermissen, die bei Inkrafttreten des gegenständlichen Gesetzesentwurfes die Länder treffen würde. Abgesehen davon, daß die Marktüberwachung zur Gänze dem Landeshauptmann und damit den Vollzugsorganen des Landes vorbehalten ist, obliegt auch die Ergreifung behördlicher Maßnahmen sowie die Erlassung von Beschlagnahme- und Strafbescheiden den

Behörden der allgemeinen Verwaltung auf der Länderebene. Dazu kommt die Verpflichtung für die Ausbildung der Aufsichtsorgane zu sorgen und die Meldepflicht hinsichtlich der Aufsichtsorgane an den Bundesminister. Neben dem Aufwand, den die zusätzlich einzusetzenden Aufsichtsorgane verursachen, bringt der gegenständliche Gesetzesvorschlag beträchtliche zusätzliche Kosten infolge des vermehrten Personal- und Amtssachaufwandes, sodaß ohne ausdrückliche Sicherstellung einer Abgeltung der zusätzlichen Kosten an die Länder dem gegenständlichen Gesetzentwurf von Landesseite die Zustimmung nicht erteilt werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1:

Das mit dieser Bestimmung gespannte Auffangnetz läßt den in einem Rechtsstaat vorgeschriebenen Konkretisierungsgrad vermissen. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 3 ergeben de facto, daß das gegenständliche Gesetz unter Umständen praktisch in jedem denkbaren Fall, wo jemand zu Schaden kommt, anwendbar sein dürfte.

Zu § 7:

Die Meldepflicht, die in dieser Bestimmung gegenüber Leitern von Krankenanstalten oder Leitern von Anstalten ganz allgemein ausgesprochen wird, läßt die Zuständigkeit, solche Verpflichtungen auszusprechen, völlig außer Acht. Eine verfassungskonforme Interpretation ist nur insoferne möglich, als sich diese Verpflichtung auf solche Organe beschränkt, die für den Bund tätig sind.

In Abs. 2 stellt sich die Frage, wen diese Verwahrungspflicht auf die Dauer von zwei Wochen trifft.

Zu § 9:

Der Auftrag der amtswegigen Wahrnehmung der nach diesem Gesetz den Behörden übertragenen Aufgaben ist eher irreführend, weil davon immer dann auszugehen ist, soferne nicht ausdrücklich ein Tätigwerden auf Antrag vorgesehen ist.

Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung erhebt sich die Frage, welche Bedeutung die in den Erläuterungen zu § 14 Abs. 3 enthaltene Verweisung auf § 9 Abs. 2 und 3 hat?

Zu § 12:

Die in Abs. 2 verankerte Meldepflicht für alle vorläufigen Beschlagnahmen erscheint gegenüber der Bezirksverwaltungsbehörde überflüssig, weil andernfalls die Regelung des Abs. 3, wonach eine solche vorläufige Beschlagnahme als aufgehoben gilt, wenn nicht binnen einer Frist von 14 Tagen ein schriftlicher Bescheid der Bezirksverwaltungsbehörde ergeht, sinnlos wäre. Hinsichtlich der Verpflichtung, solche Meldungen auch dem Bundesminister für Gesundheit, Sport und Konsumentenschutz gegenüber vorzunehmen, erscheint damit ein vermeidbarer zusätzlicher Verwaltungsaufwand verbunden.

Wie die Partei in die Lage versetzt werden sollte, für die Bewahrung der vorläufig beschlagnahmten Waren vor Schäden zu sorgen, ist nicht erklärlich. Die vorläufige Beschlagnahme wird ja im Regelfall dazu führen, daß die beschlagnahmten Waren aus der Obhut der Partei entzogen werden. In diesem Zusammenhang stellt sich auch die Frage, wer zur Verständigung der Bezirksverwaltungsbehörde darüber berufen ist, daß zur Bewahrung der Produkte vor Schäden besondere Maßnahmen erforderlich sind?

Zu § 14:

Im Zusammenhang mit der in Abs. 1 eröffneten Berufungsmöglichkeit an den Unabhängigen Verwaltungssenat wird auf die Bestimmung des Art. 129a Abs. 2 B-VG verwiesen, wonach eine solche Regelung nur mit Zustimmung der beteiligten Länder kundgemacht werden darf.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden unter einem dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Klagenfurt, 12. November 1993
Für die Kärntner Landesregierung:
Der Landesamtsdirektor:
Dr. Sladko eh.

F.d.R.d.A.

